

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Museumsvereine in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 23.03.2026 - Drs. 19/10226, an die Staatskanzlei übersandt am 25.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 27.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Museumsvereine tragen in Niedersachsen zur kulturellen Grundversorgung bei - laut Experten insbesondere dort, wo hauptamtliche Strukturen fehlen und kommunale Haushalte nur begrenzte Spielräume lassen. Sie bewahren demnach regionale Identität, leisten Bildungsarbeit und tragen zur Attraktivität des ländlichen Raums bei. Dieses Engagement erfolgt überwiegend ehrenamtlich und unter anspruchsvollen rechtlichen, baulichen und administrativen Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig mehren sich Hinweise auf wachsende Investitionsbedarfe, steigende Eigenanteilsanforderungen, lange Bearbeitungszeiten sowie strukturelle Überlastungen im Ehrenamt. Eine belastbare landesweite Datengrundlage zur tatsächlichen Situation, zur Förderpraxis und zur Entwicklung der vergangenen Jahre sei bislang nicht transparent erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, Umfang, Leistungsfähigkeit und Gefährdungslage der Museumsvereine systematisch zu erfassen und die Wirksamkeit bestehender Förderinstrumente kritisch zu überprüfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gegenüber den nichtstaatlichen Museen übt die Landesregierung naturgemäß keinerlei hoheitliche Funktion aus, sondern wirkt ausschließlich beratend und fördernd. An der Beratung wirkt der überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderte Museumsverband für Niedersachsen und Bremen (MVNB) wesentlich mit.

Die Förderung der nichtstaatlichen Museen durch das Land Niedersachsen wird aus Haushaltsmitteln zur besonderen Förderung der Museen für Landesausstellungen, Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung und Erwerbungen (Kapitel 0665, TGr. 65) sowie aus Spielbankmitteln zur zusätzlichen Förderung der Museen (Kapitel 0665, TGr. 71) finanziert. Geregelt sind diese Förderungen in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nichtstaatlichen Museen mit Sitz in Niedersachsen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes oder des Bundes befinden vom 01.10.2024.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie kommunale Gebietskörperschaften. Förderfähig sind die Durchführung von Dauer- und Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung, der Erwerb von Sammlungsgegenständen von herausragender Bedeutung für das niedersächsische Kulturerbe, Maßnahmen zur Sammlungspflege, um das Kulturgut zu erhalten und die wissenschaftliche Erschließung von Sammlungen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK). Die Bewilligungsbehörde bezieht

insbesondere die folgenden Kriterien bei ihrer Entscheidung ein: Landesbezug des Projekts, überregionale Bedeutung des Projekts oder des Erwerbs, Professionalität der Durchführung (wissenschaftliche Grundlage, Gestaltung, Vermittlung), Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, Nachhaltigkeit des Projekts, Förderung interkultureller und inklusiver Ansätze, Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung, Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans, Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Daraus ergibt sich, dass ausschließlich die fachliche Qualität der Projekte, die gefördert werden sollen, für die Entscheidung über eine Zuwendung relevant ist, nicht aber die Rechtsform des nichtstaatlichen Museumsträgers. Deshalb werden dazu von der Landesregierung keine Daten zu den inneren Strukturen nichtstaatlicher Museumsträger erhoben.

Neben den vorstehend genannten Mitteln zur Förderung der nichtstaatlichen Museen können diese bei den Landschaften und Landschaftsverbänden auch Mittel aus dem Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen sowie im Rahmen der regionalen Kulturförderung beantragen.

1. Wie viele eingetragene Vereine, die ein Museum ganz oder überwiegend betreiben, sind der Landesregierung zum Stichtag 31.12.2025 bekannt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Landesregierung nimmt Erhebungen dieser Art nicht vor. Von den derzeit rund 664 Museen in Niedersachsen werden auf Grundlage statistischer Erhebungen des Instituts für Museumsforschung (IfM) aus den Jahren 2023 und 2024 316 Museen (47,6 %) durch Vereine betrieben. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten liegt nicht vor.

Der MVNB plant für 2027 die Durchführung einer Gesamterhebung der niedersächsischen und bremsischen Museen. Weitere Informationen liegen der Landesregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

2. Auf welche Datengrundlagen stützt sich die Landesregierung gegebenenfalls bei der Ermittlung dieser Zahl?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie definiert die Landesregierung im Kontext ihrer Förderpraxis den Begriff „Museumverein“?

Eine solche Definition nimmt die Landesregierung nicht vor. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Wie viele der unter Frage 1 erfassten Einrichtungen liegen im ländlichen Raum im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms (bitte Definition angeben und zahlenmäßig ausweisen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Weitere Informationen liegen der Landesregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

5. Wie viele ehrenamtlich Tätige sind nach den der Landesregierung vorliegenden Daten in vereinsgetragenen Museen engagiert (Stand 31.12.2025; bitte nach Altersgruppen differenzieren)? Falls keine Daten vorliegen, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Weitere Informationen liegen der Landesregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

6. Wie hat sich die Zahl der ehrenamtlich Tätigen in vereinsgetragenen Museen in den Jahren 2015 bis 2024 entwickelt (bitte jahresweise darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Weitere Informationen liegen der Landesregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

7. In wie vielen vereinsgetragenen Museen sind hauptamtliche Beschäftigte tätig, und wie vielen Vollzeitäquivalenten entsprechen diese (Stand 31.12.2025)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Gemäß der vorgenannten statistischen Erhebung des IfM aus zuletzt 2024 können rund 522 (78,6 % der Gesamtanzahl) der Museen als „kleine Museen“ (keine absolute und allgemeingültige Definition; nach dem IfM Museen mit max. 2 VZÄ an hauptamtlich Beschäftigten) bezeichnet werden. Davon werden 349 (also 66,9 %) ehrenamtlich betrieben.

8. Welche Förderprogramme des Landes standen Museumsvereinen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 offen (bitte unter Angabe des jeweiligen Einzelplans, Kapitels und Titels, getrennt nach konsumtiven und investiven Mitteln darstellen)?

Die Landesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass lediglich Programme gemeint sind, die sich spezifisch an Kultureinrichtungen wenden, nicht aber Programme etwa zur Wirtschafts-, Forschungs- oder Tourismusförderung, in denen die Träger nichtstaatlicher Museen fallweise ebenfalls antragsberechtigt sein können.

Die Mittel für das Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen werden seit 2017 jeweils über die politische Liste zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsjahr 2020 betrug die Summe noch insgesamt 2,5 Millionen Euro, die anhand von Förderkriterien für Anträge bis 25 000 Euro (Förderlinie 1) über die Landschaften und Landschaftsverbände (1,5 Millionen Euro) und von 25 000 Euro bis 75 000 Euro (Förderlinie 2) direkt durch das MWK (1 Million Euro) bewilligt wurden. Aufgrund der Reduzierung des Mittelansatzes im Haushaltsjahr 2021 auf insgesamt 2 Millionen Euro wurden die Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit ALLviN ausschließlich über die Landschaften und Landschaftsverbände vergeben. Die Vergabe erfolgte dann gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen vom 10.08.2022. Die Mittel für dieses Programm sind seit 2022 im Einzelplan 06, Kapitel 0675, TGr. 62 verankert (vorher bei 0675-89401-8).

Des Weiteren können die nichtstaatlichen Museen auch im Rahmen der Förderkriterien für die regionale Kulturförderung, die ebenfalls über die Landschaften und Landschaftsverbände ausgereicht werden, gefördert werden. Diese sind im Einzelplan 06, Kapitel 0675, TGr. 70 verortet.

In der Vergangenheit hat es in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich noch Fördermöglichkeiten aus den „Corona-Sonderprogrammen für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine I und II“ (Einzelplan 13, Kapitel 1302 TGr. 65 und Einzelplan 08, Kapitel 5135 TGr. 66), 2022 aus der Richtlinie „Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche“ (Einzelplan 08, Kapitel 5081 TGr. 68) und 2023/2024 die zusätzlichen Mittel für „Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Ukrainekrieges und der Energiekrise für den Kulturbereich“ („Aufstockung Energiemittel“ im Rahmen des Investitionsprogramms) (Einzelplan 06, Kapitel 0675 TGr. 73) gegeben.

9. Wie hoch waren in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils die Haushaltsansätze, der Mittelabfluss sowie die Ausgabereste in diesen Titeln?

Förderung der Museen

Kapitel 0665 TGr. 65	HH-Ansatz/ freigegebene Mittel	Mittelabfluss	HH-Reste
2020	367.000,00 Euro	206.824,30 Euro	160.175,70 Euro
2021	527.175,70 Euro	285.492,33 Euro	241.683,37 Euro
2022	578.664,08 Euro	308.711,31 Euro	269.952,77 Euro
2023	636.952,77 Euro	326.614,93 Euro	310.337,84 Euro
2024	678.364,94 Euro	678.364,94 Euro	0,00 Euro

Kapitel 0665 TGr. 71	HH-Ansatz/ freigegebene Mittel	Mittelabfluss	HH-Reste
2020	1.528.264,08 Euro	578.860,79 Euro	949.403,29 Euro
2021	1.675.737,87 Euro	544.134,57 Euro	1.131.603,30 Euro
2022	1.864.581,53 Euro	708.997,98 Euro	1.155.583,55 Euro
2023	1.881.583,55 Euro	625.331,47 Euro	1.256.252,08 Euro
2024	1.982.319,87 Euro	948.113,40 Euro	1.034.206,47 Euro

Alle oben genannten Förderprogramme (Investitionsprogramm inkl. zusätzliche Energiemittel, regionale Kulturförderung, Corona-Sondervermögen und Digitalisierungsmittel) stehen bzw. standen grundsätzlich allen Einrichtungen in sämtlichen Kultursparten des MWK zur Verfügung und nicht nur den nichtstaatlichen Museen, daher erscheint eine Darstellung der Mittelabflüsse und der Reste hier nicht zielführend. Die angegebenen Haushaltsmittel bilden daher jeweils den Gesamtansatz der Programme ab, von denen die nichtstaatlichen Museen nur einen Anteil erhalten, sodass aus den Angaben zu den Mittelabflüssen und Resten keine Rückschlüsse gezogen werden können und somit auf eine Angabe verzichtet wird.

Regionale Kulturförderung:

Kapitel 0675 TGr. 70	HH-Ansatz
2020	2.863.000,00 Euro
2021	2.863.000,00 Euro
2022	2.832.000,00 Euro
2023	2.832.000,00 Euro
2024	2.882.000,00 Euro

Investitionsprogramm:

Kapitel 0675 TGr. 62	HH-Ansatz
2020	2.500.000,00 Euro
2021	2.000.000,00 Euro
2022	2.000.000,00 Euro
2023	2.000.000,00 Euro
2024	2.000.000,00 Euro

Digitalisierungsprogramm:

Kapitel 5081 TGr. 68	HH-Ansatz
2022	1.500.000,00 Euro

Corona-Sondervermögen:

Kapitel 1302 TGr. 65 und Kapitel 5135 TGr. 66	HH-Ansatz
2020	2.000.000,00 Euro
2021	3.500.000,00 Euro

Aufstockung Energiemittel:

Kapitel 0675 TGr. 73	HH-Ansatz
2023	3.000.000,00 Euro

10. Wie viele Förderanträge von Museumsvereinen wurden in den Jahren 2020 bis 2024 gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte jährlich und programmbezogen aufschlüsseln)?

Im vorgenannten Zeitraum wurden im Rahmen des Förderprogramms für nichtstaatliche Museen, neben weiteren Anträgen von Museen in Trägerschaft anderer Rechtsformen im nicht unerheblichen Umfang, sieben Anträge durch Vereine, die Träger eines Museums sind, eingereicht und bewilligt. Es wurde kein Förderantrag abgelehnt.

In dem genannten Förderzeitraum konnten die nichtstaatlichen Museen zudem in weiteren fünf Förderprogrammen (siehe Frage 8) Mittel beantragen.

Regionale Kulturförderung

Kapitel 0675 TGr. 70	Gestellt	Bewilligt	Abgelehnt
2020	72	53	19
2021	44	41	3
2022	40	39	1
2023	31	27	4
2024	33	31	2

Investitionsprogramm

Kapitel 0675 TGr. 62	Gestellt	Bewilligt	Abgelehnt
2020	72	55	17
2021	49	42	7
2022	39	32	7
2023	48	44	4
2024	44	36	8

Investitionsprogramm - Aufstockung Energiemittel

Kapitel 0675 TGr. 73	Gestellt	Bewilligt	Abgelehnt
2023	25	25	0
2024	9	9	0

Corona-Sondervermögen

Kapitel 1302 TGr. 65 / Kapitel 5135 TGr. 66	Gestellt	Bewilligt	Abgelehnt
2020	32	28	4
2021	25	25	0

Digitalisierungsprogramm

Kapitel 5081 TGr. 68	Gestellt	Bewilligt	Abgelehnt
2022	35	25	10

11. Wie hoch war die durchschnittliche, die kürzeste und die längste Bearbeitungsdauer von Förderanträgen (vom vollständigen Antragseingang bis zum Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid) in den Jahren 2020 bis 2024?

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Bearbeitungsdauer von mehreren Faktoren abhängt: zum einen beeinflusst die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen die Antragsbearbeitung. Darüber hinaus können Zuwendungen nur für solche Vorhaben gewährt werden, dessen Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies ist zumeist zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht gewährleistet. Zum anderen werden Anträge aufgrund der begrenzten Mittelkapazität des Förderprogramms zum Teil bereits im Vorjahr des beantragten Förderjahres eingereicht, um einen Vorzeitigen Vorhabenbeginn genehmigt zu bekommen. Der Antrag kann in einzelnen Fällen erst im Folgejahr bewilligt werden, wenn wieder neue Mittel bereitstehen, sodass dies die Bearbeitungsdauer verzerrt.

Die Bearbeitungsdauer im vorgenannten Zeitraum stellt sich für die Bearbeitung der unter Frage 10 eingegangenen Anträge in Bezug auf das Förderprogramm nichtstaatlicher Museen wie folgt dar:

Durchschnittlich: 83,8 Werktage

Am kürzesten: 1 Werktag

Am längsten: 177 Werktage

Angaben zur Bearbeitungsdauer der Anträge durch die Landschaften und Landschaftsverbände liegen hier nicht vor.

12. Aus welchen Gründen wurden Anträge in den Jahren 2020 bis 2024 abgelehnt (bitte nach Kategorien differenzieren und mit jeweiliger Fallzahl angeben)?

Im Rahmen der Förderrichtlinie für nichtstaatliche Museen wurden keine Anträge abgelehnt.

Die Landschaften und Landschaftsverbände haben Anträge von nichtstaatlichen Museen aus den nachstehend aufgeführten Gründen abgelehnt.

Regionale Kulturförderung

Kapitel 0675 TGr. 70	Aus formalen Gründen	Aus inhaltlichen Gründen	Aus finanziellen Gründen
2020	15	3	1
2021	3	0	0
2022	1	0	0
2023	3	0	1
2024	1	0	1

Investitionsprogramm

Kapitel 0675 TGr. 62	Aus formalen Gründen	Aus inhaltlichen Gründen	Aus finanziellen Gründen
2020	6	1	10
2021	5	0	2
2022	4	1	2
2023	2	0	2
2024	2	4	2

Investitionsprogramm - Aufstockung Energiemittel

Kapitel 0675 TGr. 73	Aus formalen Gründen	Aus inhaltlichen Gründen	Aus finanziellen Gründen
2023	0	0	0
2024	0	0	0

Corona-Sondervermögen

Kapitel 1302-TGr. 65 / Kapitel 5135 TGr. 66	Aus formalen Gründen	Aus inhaltlichen Gründen	Aus finanziellen Gründen
2020		4	0
2021		0	0

Digitalisierungsprogramm

Kapitel 5081 TGr. 68	Aus formalen Gründen	Aus inhaltlichen Gründen	Aus finanziellen Gründen
2022	7	2	1

13. In wie vielen Fällen scheiterte eine Förderung in den Jahren 2020 bis 2024 gegebenenfalls ausschließlich an der Nichterbringung des erforderlichen Eigenanteils?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen. Förderanträge scheiterten in keinem Fall an der Nichterbringung eines Eigenanteils.

Für die Förderprogramme (Investitionsprogramm inkl. zusätzliche Energiemittel, regionale Kulturförderung, Corona-Sondervermögen und Digitalisierungsmittel) wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

14. Welche Eigenmittel- oder Kofinanzierungsquoten sind in den jeweiligen Förderprogrammen regelmäßig vorgesehen?

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nichtstaatlichen Museen mit Sitz in Niedersachsen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landes oder des Bundes befinden vom 01.10.2024 schreibt keinen Eigenmittelanteil vor. Die als Festbetragsfinanzierung gewährte Zuwendung des Landes kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal-, Bundes-, EU- und weiteren Drittmitteln kombiniert werden. Die vom MWK bewilligte Zuwendung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Förderprogramme Digitalisierung, Corona-Sonderprogramme I und II, Investitionsprogramm einschließlich Aufstockung Energiehilfen sowie die regionale Kulturförderung sehen kein Erfordernis der Erbringung eines Eigenanteils vor, daher erfolgten auch keine Ablehnungen aus diesem Grund.

Im Rahmen der Förderkriterien für die Gewährung von Zuwendungen der Regionalen Kulturförderung in Niedersachsen können grundsätzlich Zuwendungen nur bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Vorhabens gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bis zu 70 % bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Richtlinie Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (inkl. der Aufstockung Energiemittel) sieht eine Förderobergrenze von grundsätzlich 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vor. Auch hier darf der Förderanteil in begründeten Ausnahmefällen höher sein.

Bei der Förderung von Vorhaben im Rahmen der Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche beträgt die Höhe der Förderung einmalig bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Mittel der Corona-Sonderprogramme für gemeinnützige Kultureinrichtungen und Kulturvereine I und II wurden als Billigkeitsleistungen (nicht rückzahlbare Leistung) gewährt, maximal bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen.

Grundsätzlich ist bei allen Programmen eine Vollfinanzierung ausgeschlossen. Daher müssen die Einrichtungen den fehlenden Anteil anders erbringen. Dazu sind aber nicht zwingend Eigenmittel erforderlich, sondern dies kann auch durch weitere Drittmittelgeber erfolgen.

15. Welche konkreten Nachweis- und Dokumentationspflichten bestehen bei Förderungen bis 25 000 Euro, und welche Vereinfachungen wurden seit 2020 gegebenenfalls eingeführt?

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung wird im Rahmen der Richtlinie nichtstaatliche Museen ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

Ein Verwendungsnachweis ist grundsätzlich immer zu erbringen. Die Vorlagefrist hängt von der Trägerform ab: wenn es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine Gebietskörperschaft handelt, beläuft sich die Frist auf ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, während die Vorlagefrist bei allen anderen Rechtsformen sechs Monate beträgt. Der Umfang des zahlenmäßigen Nachweises bei Förderungen unter 25 000 Euro ist geringer, da in diesen Fällen eine summarische Zusammenstellung entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans ausreicht. Eine gesonderte Anlage für die Auflistung ist nicht erforderlich.

Zudem sind die Mitteilungspflichten bei Förderungen bis 25 000 Euro weniger umfassend (siehe dazu Ziffer 5 ANBest-P).

Darüber hinaus wurden zum 01.01.2026 die VV zur § 44 LHO neugefasst. Diese setzen die Empfehlungen aus den Abschlussberichten des IMAK zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme und damit ein ganzes Bündel an konkreten Vereinfachungsmaßnahmen für die Landesförderung um.

In der Folge wurde beispielsweise die Vorlagepflicht eines Zwischennachweises abgemildert. Gemäß der neuen VV ist ein Zwischennachweis nur zu führen, wenn der Bewilligungszeitraum 18 Monate oder die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 200 000 Euro überschreitet. Der Zwischennachweis besteht nur noch aus einem Sachbericht und nicht mehr aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für das Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (inkl. Aufstockung der Energiemittel) gelten grundsätzlich dieselben vorstehend genannten Regelungen der LHO. Es wird aber auf die Einreichung eines Zwischennachweises verzichtet.

Im Rahmen der regionalen Kulturförderung sind ebenfalls die grundsätzlichen Regelungen der LHO einzuhalten.

Für die Billigkeitsleistungen im Rahmen des Corona-Sondervermögens gibt es hingegen keine gesetzlichen Vorgaben der Nachweisprüfung.

16. Plant die Landesregierung gegebenenfalls Vereinfachungen bei Förderverfahren für kleine Träger? Falls ja, welche und bis wann? Falls nein, warum nicht?

Nein. Es ist aktuell kein Vereinfachungsbedarf erkennbar, der über die am 01.01.2026 in Kraft getretenen Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO hinausgeht.

17. Wurden seit 2020 landesseitig Bedarfsabfragen oder Evaluationen zum Investitions- und Sanierungsbedarf vereinsgetragener Museen durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Nein. Das Land ist nicht Träger dieser Museen. Ansprechpartner für diese Fragen ist der MVNB.

18. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2020 bis 2024 investive Maßnahmen bei vereinsgetragenen Museen gefördert (bitte jährlich und getrennt nach Fördervolumen unter 100 000 Euro sowie ab 100 000 Euro darstellen)?

In allen drei unten stehenden Förderprogrammen lag die Förderobergrenze jeweils unter 100 000 Euro.

Kapitel 0675 TGr. 62	Investitions- programm	Aufstockung Energemittel	Digitalisierungs- programm
2020	338.202,07 Euro	-----	-----
2021	225.447,33 Euro	-----	-----
2022	209.302,96 Euro	-----	168.671,50 Euro
2023	350.312,20 Euro	314.646,07 Euro	-----
2024	310.149,88 Euro	102.294,57 Euro	-----

19. Welche Programme unterstützten in den Jahren 2020 bis 2024 gegebenenfalls die digitale Inventarisierung, Sammlungserschließung oder Online-Sichtbarkeit kleiner Museen (bitte mit Haushaltsansatz, Mittelabfluss und Zahl der bewilligten sowie abgelehnten Anträge darstellen)?

Aus Haushaltsmitteln finanzierte Programme im Sinne der Frage gab es nicht. Gleichwohl boten sich den Museen allgemeine Fördermöglichkeiten, z. B. in den Förderlinien der Volkswagenstiftung über www.zukunft.niedersachsen. 2022 wurde einmalig die Pilotlinie „Pro*Niedersachsen Kulturelles Erbe - Forschung und Vermittlung in ganz Niedersachsen“ ausgeschrieben. Gefördert wurden in diesem Zusammenhang mit einem Gesamtvolumen von 2,1 Millionen Euro insgesamt 22 forschungsgeleitete Projekte zur Erschließung, Präsentation oder Konservierung von Sammlungsteilen oder Sammlungsbeständen von nichtstaatlichen kulturgutbewahrenden Einrichtungen in Kooperation mit einer Landeseinrichtung. Insgesamt wurden 33 Anträge eingereicht, sodass elf Anträge abgelehnt worden sind.

Im Rahmen der Förderkriterien zur regionalen Kulturförderung ist es vereinsgetragenen nichtstaatlichen Museen grundsätzlich möglich gewesen, für die digitale Inventarisierung, die Sammlungserschließung oder die Online-Sichtbarkeit der Einrichtung Personal- und Sachausgaben zu beantragen.

Darüber hinaus richtet sich das Programm „Museumsschule“ des MVNB, welches 2019 etabliert und mittlerweile verstetigt wurde, speziell an kleine und mittlere, oft ehrenamtlich geführte Museen. In diesem Rahmen werden Seminare zu Themen wie Museumsmanagement, Sammlungspflege und dem Museumsgütesiegel angeboten. Das Museumsgütesiegel ist ein qualitätsorientiertes Zertifizierungsverfahren, das Museen dabei unterstützt, ihre Arbeit in allen Bereichen - von Sammlungspflege über Vermittlung bis Organisationsentwicklung - zu professionalisieren. Es basiert auf den Standards des Deutschen Museumsbundes und wird nach einem einjährigen Evaluationsprozess verliehen. Das Siegel hat sich zu einem anerkannten Qualitätsnachweis entwickelt, insbesondere auch für kleinere und ehrenamtlich geführte Häuser, und stärkt die Transparenz und Wirkung der Museumsarbeit im Land. Das Programm wird auch aus jährlichen Projektmitteln des MWK mitfinanziert.

20. Besteht eine landesweite Rahmenregelung oder Sammelversicherung zur Absicherung ehrenamtlich tätiger Personen in Museumsvereinen? Falls nein, prüft die Landesregierung eine solche Lösung, und gegebenenfalls mit welchem Zeithorizont?

Die Landesregierung stellt über einen seit 2013 bestehenden Rahmenvertrag mit den VGH-Versicherungen sicher, dass bürgerschaftliches Engagement landesweit durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung finanziell abgesichert ist. Der Versicherungsschutz ist für die Engagierten kostenlos; die Beiträge werden vollumfänglich vom Land Niedersachsen getragen.

Dieser Schutz umfasst ausdrücklich auch Ehrenamtliche in Museumsvereinen.

Hierbei sind folgende Eckpunkte maßgeblich:

- Definition des Ehrenamts: Ein Versicherungsschutz besteht, wenn die gemeinnützige Tätigkeit regelmäßig in einem organisatorischen Rahmen für Dritte ausgeübt wird. Eine formale Vereinsstruktur ist hierfür nicht zwingend erforderlich; eine Gruppierung jeglicher Art ist ausreichend. Der Schutz grenzt sich damit bewusst von bloßen Freundschaftsdiensten oder Sponstanhilfen ab.
- Abgrenzung zwischen personengebundenem Schutz und Institutionsschutz: Der Rahmenvertrag sichert ausschließlich die individuell engagierte Person ab, um deren persönliches finanzielles Risiko zu minimieren. Museumsvereine selbst als juristische Person sind hingegen nicht über diesen Rahmenvertrag versichert. Die Regelung ersetzt somit keine Vereinshaftpflichtversicherung für die Organisation.
- Subsidiarität: Die Landesversicherung greift strikt subsidiär. Da bei etablierten Strukturen wie Vereinen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese über eine eigene Haftpflicht- oder Unfallversicherung verfügen, greift der Landesschutz erst dann, wenn kein solcher vorrangiger Versicherungsschutz (über den Verein oder eine private Versicherung der tätigen Person) besteht.
- Finanzielle und regionale Voraussetzungen: Die Tätigkeit muss unentgeltlich (eine Aufwandsentschädigung ist zulässig) aus Niedersachsen heraus oder innerhalb Niedersachsens ausgeübt werden.

Zusammenfassend bietet das Land mit dieser beitragsfreien Rahmenregelung eine verlässliche Aufganggarantie für die Engagierten in Museumsvereinen, während die Absicherung des Vereins als Institution weiterhin in der Eigenverantwortung der jeweiligen Organisation liegt.

21. Welche strategischen Konzepte oder Fachprogramme der Landesregierung benennen Museumsvereine gegebenenfalls ausdrücklich als eigenständige Zielgruppe?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

22. Beabsichtigt die Landesregierung die Einrichtung einer spezifischen, mehrjährigen Basisförderung für Museumsvereine? Falls ja, mit welchem haushalterischen Ansatz und ab welchem Haushaltsjahr? Falls nein, warum nicht?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

23. Verfügt die Landesregierung über ein kontinuierliches Monitoring zur wirtschaftlichen und strukturellen Situation von Museumsvereinen? Falls nein, beabsichtigt sie die Einrichtung eines solchen Monitorings bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode?

Nein. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

(verteilt am)